

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 482

17. Oktober 2002

**Bachelor- und
Masterprüfungsordnung für den
Studiengang Biologie
(Bachelor of Science in
Biology, Master of Science in
Biology)
an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 20.09.2002



**Bachelor- und Masterprüfungsordnung für den
Studiengang Biologie (Bachelor of Science
in Biology, Master of Science in Biology)
an der Ruhr-Universität Bochum**

Vom 20.09.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 189), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Bachelor- und Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Hochschulgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Freiversuch
- § 11 Kreditpunkte

II. Bachelorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Bachelorurkunde

III. Masterprüfung

- § 22 Zulassung
- § 23 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 24 Masterarbeit
- § 25 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 26 Mündliche Fachprüfungen
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 29 Wiederholung der Masterprüfung
- § 30 Zeugnis
- § 31 Diploma Supplement
- § 32 Masterurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Beim Bachelor- und Masterstudiengang handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang mit zwei Abschlüssen. Die Bachelorprüfung bildet den ersten Abschluss des Studiums im Studiengang Biologie, der von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden muss. Die Masterprüfung bildet den zweiten, berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer Fachrichtung erworben haben, und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie grundlagenorientierte fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, einfache wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen erweiterten und vertieften Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere zum experimentellen Arbeiten mit Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen sowie Methoden der modernen Biologie vermitteln und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Das Bachelorstudium soll zur Anwendung eines breiten naturwissenschaftlichen Grundlagenwissens und einfacher wissenschaftlicher Arbeitsmethoden befähigen sowie die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und die Entwicklung von Ansätzen zur Problemlösung ermöglichen. Das Masterstudium soll zur Anwendung eines umfangreichen Wissens und komplexer wissenschaftlicher Arbeit sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führen.

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.

(2) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) den Grad „Bachelor of Science in Biology“ nach einem mindestens sechssemestrigen bzw. drei Studienjahre umfassenden Studium erworben hat. Studierende, die an einer Universität im Geltungsbereich des HRG einen B.Sc.-Abschluss in einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung erworben haben oder die einen B.A.-Abschluss im Rahmen des 2-Fach Modells an der Ruhr-Universität Bochum oder einen vergleichbaren Abschluss an einer anderen Universität im Geltungsbereich des HRG erworben haben oder die über einen Bachelor of Science in Biology oder einen vergleichbaren Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG nach mindestens sechssemestrigem Studium (3 Studienjahre) verfügen, sowie Absolventen eines vergleichbaren Fachhochschulstudienganges werden zum Masterstudiengang Biologie zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen ergänzende Studien- und Prüfungsleistungen sowie den Zeitraum ihrer Erbringung festlegen.

(3) Vor Aufnahme des Masterstudiums ist eine Beratung über die Fächerwahl und die Struktur der Masterphase zu absolvieren.

§ 3

Hochschulgrad, Funktionsbezeichnungen

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Biologie den Hochschulgrad "Bachelor of Science in Biology", abgekürzt "B. Sc. in Biol."

(2) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Biologie den Hochschulgrad "Master of Science in Biology", abgekürzt "M. Sc. in Biol."

§ 4

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Bachelorstudium, das einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester umfasst und mit der Bachelorprüfung abschließt,

2. das Masterstudium, das einschließlich der Masterarbeit vier Semester umfasst und mit der Masterprüfung abschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der Studienumfang im Bachelor- und Masterstudiengang beträgt insgesamt 300 Kreditpunkte (300 CP) (194 Semesterwochenstunden (SWS)); davon entfallen auf das Bachelorstudium 180 Kreditpunkte (180 CP) (147 SWS) und auf das Masterstudium 120 Kreditpunkte (120 CP) (47 SWS). In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters und die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Masterprüfung geht die Bachelorprüfung voraus. Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelorarbeit bis zum Ende des sechsten Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Studienleistungen, 5 studienbegleitenden Grundmodulprüfungen und der Bachelorarbeit, die Masterprüfung aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Studienleistungen, 4 Fachprüfungen und der Masterarbeit. Eine Grundmodul- bzw. Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß § 13 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Prüfungsfach in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer. Diese Prüfung soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die vorläufige Meldung zu den einzelnen Grundmodul- bzw. Fachprüfungen müssen jeweils mindestens zwei Wochen (Grundmodulprüfung) bzw. sechs Wochen (Fachprüfung) vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 12 bzw. § 22) beim Prüfungsausschuss erfolgen. Die Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäß Satz 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang am Dekanat bekannt gegeben.

(4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass Leistungsnachweise und Grundmodul- bzw. Fachprüfungen in den in dieser Prü-

fungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Grundmodul- bzw. Fachprüfungen sowie über die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelor- und der Masterarbeit informiert werden. Für jede schriftliche Grundmodulprüfung wird pro Semester mindestens ein Termin angeboten. Die Prüfungstermine werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine der Grundmodulprüfungen im Bachelorabschnitt sind mindestens sechs Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Dekanat bekannt zu geben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Grundmodulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen und mündliche Wiederholungsprüfungen können jederzeit vereinbart werden. Die mit den Prüferinnen bzw. Prüfern vereinbarten Prüfungstermine der Masterprüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat dem Dekanat mindestens drei Wochen vor der ersten Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Prüfungsleistungen können bei vorliegender Zustimmung der Prüfer und/oder Prüferinnen sowie des Beisitzers bzw. der Beisitzerin in jeder EU-Amtssprache erbracht werden.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(9) Studierenden wird auf Antrag nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen müssen abgelegt werden, sofern die Meldung nicht gemäß Abs. 4 widerrufen worden ist. Die Durchführung experimenteller Arbeiten wird nur in den Zeiten gestattet, in denen der oder die Studierende immatrikuliert ist.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Biologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Re-

form der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Person. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der vorsitzenden Person übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Habilitierte, Professorinnen und Professoren bestellt werden, die Mitglied der Ruhr-Universität Bochum sind, bzw. die als Angehörige oder Angehöriger der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig selbständige Lehre in der Fakultät für Biologie durchführen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit, die Masterarbeit und die mündlichen Fachprüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt sind.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudiengang Biologie an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen von Amts wegen angerechnet. Es werden Leistungen von anderen Hochschulen anerkannt, die dort in einem anderen Studienabschnitt geleistet wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden

Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogrammes absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Biologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Bachelorstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Bachelorstudiums und auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern - die als Anlage beigefügte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftli-

chen Prüfungen von der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Freiversuch

(1) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat bis zu dem in der Studienordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Grundmodulprüfung des Bachelorstudiums bzw. zu einer Fachprüfung des Masterstudiums an und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch für dieselbe Prüfung ist ausgeschlossen. Freiversuche sind für jede Grundmodul- oder Fachprüfung möglich. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Bachelor- und Masterstudiengang Biologie, im Studiengang Biologie mit dem Abschluss Diplom, im Studiengang Biologie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I und im Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum.

(3) Bei der Berechnung der in Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(6) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.

(7) Wer eine Grundmodul- oder Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Universität einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bei Grundmodulprüfungen während der Anmeldezeit des nächsten Prüfungstermins bzw. bei mündlichen Prüfungen innerhalb von sechs Wochen nach der zu wiederholenden Fachprüfung zu stellen.

(8) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der

Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung zugrunde gelegt.

§ 11 Kreditpunkte

(1) Für jede erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung, für jede erfolgreich absolvierte Modulprüfung, für die Lehrveranstaltungen im Optionalbereich bzw. in anderen – nach Maßgabe der Studienordnung – besuchten Fächern, für jede erfolgreich absolvierte Prüfung im Rahmen der Masterprüfung sowie für die erfolgreiche Absolvierung der Bachelor- und der Masterarbeit werden nach Maßgabe der Studienordnung Kreditpunkte (Credit points, CP) vergeben. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Zur Orientierung sind zu jeder Lehrveranstaltung auch die Semesterwochenstunden angegeben. Maßgeblich sind jedoch stets die ausgewiesenen Kreditpunkte.

(2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind.

(3) Ein von der Fakultät für Biologie vergebener Kreditpunkt entspricht einem Kreditpunkt nach dem European Course Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Gesamtsumme der Kreditpunkte beträgt im Bachelorstudienabschnitt 180 und im Masterstudienabschnitt 120.

II. Bachelorprüfung

§ 12 Zulassung

(1) Für jede Grundmodulprüfung der Bachelorprüfung sowie für die Bachelorarbeit erfolgt ein eigenes, studienbegleitendes Zulassungsverfahren.

(2) Es kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor- und Masterstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die für jede Grundmodulprüfung bzw. die für die Bachelorarbeit geforderten Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg (E) bzw. aktiver Teilnahme (A) besucht hat.

(3) Die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Grundmodulprüfung und für die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der im folgenden näher genannten Zulassungsvoraussetzungen:
 - A. für die Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie:
 - Anfängerübungen Zoologie (aktive Teilnahme)
 - Bestimmungsübungen Zoologie (aktive Teilnahme)
 - B. für die Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität:
 - Anfängerübungen Botanik (aktive Teilnahme)
 - Bestimmungsübungen Botanik (aktive Teilnahme)
 - C. für die Grundmodulprüfung Chemie:
 - Chemisches Praktikum mit Leistungsnachweis
 - D. für die Grundmodulprüfung Physik:
 - Physikalisches Praktikum mit Leistungsnachweis
 - Leistungsnachweis Mathematik
 - E. für die Grundmodulprüfung Strukturbioogie, Genetik und Physiologie:
 - Übungen in Biochemie und Biophysik (aktive Teilnahme)
 - Übungen in Tierphysiologie (aktive Teilnahme)

- Übungen in Pflanzenphysiologie (aktive Teilnahme)
- Übungen in Genetik (aktive Teilnahme)
- Floristische und faunistische Übungen im Gelände

F. für die Bachelorarbeit:

- Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie
- Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität
- Grundmodulprüfung Strukturbiologie, Genetik und Physiologie
- Grundmodulprüfung Chemie
- Grundmodulprüfung Physik
- zwei Leistungsnachweise, mit je einem Leistungsnachweis je Veranstaltung über zwei mindestens vierwöchige (30-tägige) Modulveranstaltungen (Aufbau- oder Spezialmodule) im Gesamtumfang von 20 CP
- Nachweise über Lehrveranstaltungen im Optionalbereich oder über Lehrveranstaltungen aus anderen, in der Studienordnung näher bezeichneten, Fächern im Umfang von 14 CP

2. das Studienbuch und

3. eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat nicht bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Biologie bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Bachelor- und Masterstudiengang Biologie verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und dass sie bzw. er sich nicht an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach befindet.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 4 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(7) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung in dem Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet oder
- eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Bachelor- und Masterstudiengang Biologie verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt insbesondere für die Studiengänge im Fach Biologie an der Ruhr-Universität Bochum (mit dem Abschluss Diplom, mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I und Bachelor/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum) und für gleichartig strukturierte Studiengänge anderer wissenschaftlicher Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, grundlagenorientierte fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, einfache wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Studienleistungen, fünf schriftlichen Grundmodulprüfungen in den Fächern Zoologie und Zellbiologie; Botanik und Biodiversität; Chemie; Physik; Strukturbiologie, Genetik und Physiologie und der Bachelorarbeit gemäß § 15.

(3) Die Grundmodulprüfungen Zoologie und Zellbiologie; Botanik und Biodiversität; Chemie und Physik bestehen jeweils in einer zweistündigen Klausur. Die Grundmodulprüfung Strukturbiologie, Genetik und Physiologie besteht in einer vierstündigen Klausur.

(4) Gegenstand der Grundmodulprüfungen sind die Teilgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Es handelt sich um folgende Lehrveranstaltungen:

- Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie:
 - Vorlesung Grundlagen der Zoologie und Zellbiologie
 - Anfängerübungen Zoologie
 - Bestimmungsübungen Zoologie
- Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität:
 - Vorlesung Grundlagen der Botanik und Biodiversität
 - Anfängerübungen Botanik
 - Bestimmungsübungen Botanik
- Grundmodulprüfung Chemie:
 - Vorlesungen Chemie
- Grundmodulprüfung Physik:
 - Vorlesungen Physik
- Grundmodulprüfung Strukturbiologie, Genetik und Physiologie:
 - Vorlesung Grundlagen der Genetik, Mikrobiologie, Biophysik und Biochemie
 - Vorlesung Grundlagen der Zell-, Tier- und Pflanzenphysiologie
 - Übungen in Biochemie und Biophysik
 - Übungen in Tierphysiologie
 - Übungen in Pflanzenphysiologie
 - Übungen in Genetik

(5) Die Grundmodulprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden. Die gesamte Bachelorprüfung soll zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(6) Grundmodulprüfungen der Bachelorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Abs. 1 HG ersetzt werden.

§ 14

Klausurarbeiten

(1) Eine Klausurarbeit dauert zwei (§ 13 Abs. 4 A bis D) bzw. vier (§ 13 Abs. 4 E) Stunden.

(2) Jede Klausur bzw. jeder Klausurteil ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bewertung einer Klausur wird den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit schließt den Bachelorstudienabschnitt ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Titel und Zusammenfassung sollen in deutscher und englischer Sprache enthalten sein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer ausgegeben und betreut. Die Themenstellung erfolgt im Einvernehmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kan-

didat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über eine gemäß § 5 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin oder von einem Prüfer. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist bis zu zwei Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Kandidatin oder der Kandidat hat außerdem schriftlich zu versichern, dass digitale Abbildungen als solche gekennzeichnet sind, nur die originalen Daten enthalten und in keinem Fall inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen wurde.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer bzw. bei der Prüferin in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten 1,0 – 5,0 zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen. Im Einzelnen sind folgende Noten zu verwenden (Die ECTS-Grade sind in () angegeben):

1,0; 1,3	(B)	=	sehr gut (very good)	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	(C)	=	gut (good)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	(D)	=	befriedigend (satisfactory)	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	(E)	=	ausreichend (sufficient)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	(F)	=	nicht ausreichend (fail)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Note errechnet sich gegebenenfalls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note einer Prüfungsleistung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 (B) = sehr gut (very good),

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 (C) = gut (good),

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 (D) = befriedigend (satisfactory),

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 (E) = ausreichend (sufficient),

bei einem Durchschnitt über 4,0 (F) = nicht ausreichend (fail).

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Grundmodulnoten und die Note der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) und die nach Maßgabe der Studienordnung vorgesehenen 180 CP erreicht sind.

(4) Die Anteile der Grundmodulprüfungen Zoologie und Zellbiologie, Botanik und Biodiversität, Chemie und Physik an der Gesamtnote der Bachelorprüfung betragen jeweils 15 %; der Anteil der Grundmodulprüfung Strukturbiologie, Genetik und Physiologie beträgt 30 %. Die Bachelorarbeit geht mit 10 % in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einer Note bis 1,5 (B) = sehr gut (very good),

bei einer Note über 1,5 bis 2,5 (C) = gut (good),

bei einer Note über 2,5 bis 3,5 (D) = befriedigend (satisfactory),

bei einer Note über 3,5 bis 4,0 (E) = ausreichend (sufficient),

bei einer Note über 4,0 (F) = nicht ausreichend (fail).

(5) Bei der Bildung der Grundmodulnoten, der Note der Bachelorarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut (very good)" nach Abs. 4 wird das Gesamterteil "ausgezeichnet (excellent)" erteilt, wenn jede einzelne Prüfungsleistung der Bachelorprüfung mit 1,0 bewertet wurde. Dies entspricht dem ECTS-Grad A.

§ 18

Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Grundmodulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Für jede Grundmodulprüfung werden pro Jahr mindestens zwei Termine angeboten. Studierende, die eine Grundmodulprüfung nicht bestanden haben, sollen im darauf folgenden Semester zur Wiederholungsprüfung antreten. Andere Wiederholungstermine sind auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Prüfungstermine werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang am Dekanat bekannt zu geben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind dabei auch die Namen der Prüferinnen oder Prüfer bekannt zu geben.

(3) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 15 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist

jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Bachelorarbeit wiederholt werden soll. Die Wiederholung soll spätestens innerhalb des nächsten Semesters nach Abschluss der nicht bestandenen Bachelorarbeit erfolgen.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Biologie zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es werden die gewählten Modulveranstaltungen aufgeführt.

§ 21 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Bachelorurkunde ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Biologie zu versehen.

III. Masterprüfung

§ 22 Zulassung

(1) Zu den vier Fachprüfungen und zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelorprüfung in dem Studiengang Biologie an der Ruhr-Universität Bochum oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
2. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor- und Masterstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. an Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 45 CP nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat (mindestens drei Leistungsnachweise), darunter:

3.1 vierwöchige (20-tägige) Aufbau (A)-Module bzw. vier- bis sechswöchige (20- bis 30-tägige) Spezial (S)-Module im Gesamtumfang von 25 CP (ein Leistungsnachweis je Veranstaltung) und

3.2 mindestens an einer Veranstaltung im Wahlpflichtfach im Umfang von 10 CP, davon mind. eine Veranstaltung mit einem Leistungsnachweis und

3.3 Nachweise über Lehrveranstaltungen im Optionalbereich oder über Lehrveranstaltungen aus anderen, in der Studienordnung näher bezeichneten, Fächern im Umfang von 10 CP.

(2) Im Antrag auf Zulassung zu den vier Fachprüfungen und zur Masterarbeit sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 23 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 27 sowie die gewählten Prüfer und Prüferinnen zu bezeichnen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 23 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Studienordnung näher bezeichneten Studienleistungen, vier Fachprüfungen (drei biologischen Prüfungen, eine Prüfung im Wahlpflichtfach) und der Masterarbeit. Die Masterarbeit ist in der Regel als letzte Prüfungsleistung zu erbringen. Die Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen.

(2) Die Biologischen Fachprüfungen I und III erstrecken sich auf je eines der folgenden Fächer nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten: Botanik, Zoologie, Biochemie, Biophysik, Zellbiologie, Mikrobiologie, Genetik.

(3) Die Biologische Fachprüfung II erstreckt sich auf eines der folgenden Fächer nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten: Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Molekulare Genetik, Humanbiologie, Biotechnologie, Neurobiologie, Ökologie, Evolutionsbiologie, Ethologie, Entwicklungsbiologie und Strukturbio- logie. Weitere biologische Fächer können auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss sowie den Fakultätsrat zugelassen werden.

(4) Wahlpflichtfächer (Fachprüfung IV) sind: Experimentelle Fächer der ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder medizinischen Studienfächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Biologie stehen, sowie das Fach Umweltrecht, Gentechnikrecht und Verwaltungsrecht und das Fach Biomathematik. Weitere Wahlpflichtfächer können auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(5) Die Fachprüfung Biologie I besteht in einer mündlichen Prüfung (30 bis 45 Minuten) in einem biologischen Fach gemäß Abs. 2. Die Fachprüfung Biologie II besteht in einer mündlichen Prüfung (30 bis 45 Minuten) in einem biologischen Fach gemäß Abs. 3. Die Fachprüfung Biologie III (30 bis 45 Minuten) besteht in einer mündlichen Prüfung in einem biologischen Fach gemäß Abs. 2. Die vierte Fachprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung (30 bis 45 Minuten) in einem Wahlpflichtfach gemäß Abs. 4.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Die Fachprüfungen der Masterprüfung müssen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Begründete Ausnahmen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigen. Die erste Fachprüfung muss spätestens zwei Monate nach der Anmeldung zur Masterprüfung erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Fachprüfungen der Masterprüfung sollen im neunten Fachsemester abgelegt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Fachprüfung im Wahlpflichtfach vorgezogen werden, sobald die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Fach erfüllt sind.

§ 24 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen

Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit sollte einen Umfang von 150 Seiten nicht überschreiten. Titel und Zusammenfassung sollen in deutscher und englischer Sprache enthalten sein.

(2) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ruhr-Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In diesem Fall sind Habilitierte bzw. Professorinnen und Professoren zugelassen, die Mitglied der Fakultät für Biologie sind bzw. die als Angehörige der Fakultät für Biologie regelmäßig selbständige Lehre in der Fakultät für Biologie durchführen. Die Themenstellung erfolgt im Einvernehmen der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt neun Monate. Die Arbeit muss spätestens 2 Monate nach der letzten mündlichen Fachprüfung begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen für den Beginn der Masterarbeit zulassen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Kandidatin oder der Kandidat hat außerdem schriftlich zu versichern, dass digitale Abbildungen als solche gekennzeichnet sind, nur die originalen Daten enthalten und in keinem Fall inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen wurde.

§ 25

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 26

Mündliche Fachprüfungen

(1) In den mündlichen Fachprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen sowie Kenntnisse in Vertiefungsgebieten verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer als Einzelprüfung abgelegt. Bei der Prüfung muss ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin gemäß § 5 Abs. 1 gegenwärtig sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 27

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einem weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Zusatzfach wird im Diploma supplement aufgeführt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 28

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 17 entsprechend. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 4 Fachprüfungen sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind und - nach näherer Bestimmung der Studienordnung - insgesamt 120 CP im Masterstudiengang erworben wurden.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fachprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet, wobei die Note der Masterarbeit zweifach gewichtet wird. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 29

Wiederholung der Masterprüfung

(1) Bei "nicht ausreichenden" Leistungen können die Fachprüfungen der Masterprüfung zweimal wiederholt werden. § 28 gilt entsprechend.

(2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 24 Abs. 5 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb des nächsten Semesters nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll spätestens nach einem weiteren Semester abgelegt werden.

§ 30 Zeugnis

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens nach sechs Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachprüfungen und deren Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

§ 31 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es werden ggf. der gewählte Studienschwerpunkt sowie die dazu gewählten Modulveranstaltungen aufgeführt.

(3) Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden und nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss kann die Gleichwertigkeit des Abschlusses "Master of Science in Biology" mit dem Abschluss "Diplom-Biologe" bzw. "Diplom-Biologin" im Diploma Supplement bescheinigt werden.

§ 32 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Biologie versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist eine Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor- bzw. Mastergrad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Bachelor- bzw. Masterprüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt für den Bachelorabschnitt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab WS 2002/2003 erstmalig für die Bachelorphase des Bachelor- und Masterstudiengangs Biologie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

(2) Der Masterabschnitt wird erstmalig im Wintersemester 2005/2006 angeboten. Diese Prüfungsordnung tritt für die Masterphase mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab WS 2005/2006 erstmalig für die Masterphase des Bachelor- und Masterstudiengangs Biologie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum (AB) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie 26.06.01 und 02.07.02 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 09.09.2002.

Bochum, den 20.09.2002

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. D. Petzina

Notenumrechnungstabelle

welche den Vorgaben des European Course Credit Transfer System (ECTS) entspricht

	Mangelhaft	Ausreichend	Befriedigend	Gut	Sehr gut	(Exzellent)
Belgien	0 - 9	10	11, 12, 13	14, 15, 16	17 - 18	19 - 20
Dänemark	0 - 5	6	7	8, 9	10, 11	12, 13
Finnland		1	1 1/2	2	2, 2 1/2	3
Frankreich	échec (7, 8, 9)	passable (10)	assez bien (12)	bien (14)	très bien (16)	
Griechenland	1, 2, 3, 4	5	6	7	8, 9	10
Großbritannien	fail	third pass	lower 2 nd	upper 2 nd	1	
Italien	0 - 17	18 - 24	25, 26	27, 28, 29	30	30 lode
Irland	fail	pass	3 rd	2 nd /II	2 nd /I	I
Niederlande	1 - 5	6	6 1/2, 7	7 1/2, 8	8 1/2	9, 10
Norwegen	4,01 - 6,0 (immaturus)	3,26 - 4,0 (non contemnendus)	2,51 - 3,25 (haud illaudabilis)	1,51 - 2,5 (laudabilis)	1,0 - 1,5 (prae ceteris)	
Österreich	5	4	3	2	1	
Portugal	1 - 9	10, 11	12, 13	14, 15, 16	17, 18	19,20
Schweden	underkant	godkant	godkant	val godkant	val godkant	
Schweiz	4 -	4	4 1/2	5	5 1/2	6